# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 \*\*\*\* 2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2007/0279(COD)

12.9.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

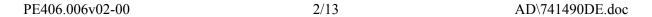
für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Beer

AD\741490DE.doc PE406.006v02-00

DE DE



## **KURZE BEGRÜNDUNG**

- 1. Generell wird in der Stellungnahme nachdrücklich die Vereinfachung der Regeln für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern befürwortet, wie sie von der Kommission im Richtlinienentwurf vorgeschlagen wird.
  - a) Durch die Einführung dieses Instruments werden unnötige Verwaltungslasten von den Behörden der Mitgliedstaaten genommen und Bedingungen geschaffen, um sich stärker auf die wichtigeren Verbringungsfälle zu konzentrieren anstatt auf die, die routinemäßig genehmigt werden.
  - b) Infolge der Umsetzung dieser Richtlinie und der über die Beschaffung von Verteidigungsgütern werden positive Entwicklungen auf dem europäischen Markt für Verteidigungsgüter und für die verteidigungstechnologische und –industrielle Basis Europas erwartet.
  - c) Die Aufnahme von Ausfuhrbeschränkungen und Schutzmaßnahmen in den Vorschlag der Kommission ist äußerst begrüßenswert, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für den Schutz der Menschenrechte, des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, die durch eine mögliche Ausfuhr in ein Drittland entstehen.
- 2. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten hebt jedoch folgende Anliegen hervor:
  - a) Wie in mehreren Entschließungen des Europäischen Parlaments zuvor wird nachdrücklich empfohlen, dass parallel zur Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern eine Umgestaltung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren zu einem verbindlichen Rechtsinstrument stattfindet. Der Rat wird deshalb darauf hingewiesen, wie dringlich es ist, den genannten Verhaltenskodex der EU in einem Gemeinsamen Standpunkt rechtsverbindlich festzulegen, bevor diese Richtlinie in Kraft tritt.
  - b) Es muss strenge Kontrollen geben, damit Waffen und damit zusammenhängende Erzeugnisse generell nicht in Konfliktgebiete gelangen.
  - c) Es kann nicht mehr hingenommen werden, dass bei ESVP-Missionen die Gefahr besteht, dass sich diese Missionen mit Waffen aus der Europäischen Union konfrontiert sehen und durch sie gefährdet werden (z.B. im Tschad).
- 3. Es werden folgende konkrete Änderungen zur Verbesserung der endgültigen Richtlinie vorgeschlagen:
  - a) In der Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Wiederausfuhr in ein Drittland in den Fällen nicht stattfinden darf, in denen der Ursprungsmitgliedstaat dem nicht zustimmt. Eine solche Ablehnung der Wiederausfuhr durch den Ursprungsmitgliedstaat darf unter keinen Umständen von den Empfängern der Verbringungen missachtet werden (Änderungen zu Artikel 10).
  - b) Die Kommission sollte nicht nur unterrichtet werden, sondern auch prüfen, ob die

- sinngemäße Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 (der sich auf andere als die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Verteidigungsgüter bezieht) durch einen Mitgliedstaat mit den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar ist (Änderungen zu Artikel 2).
- c) Die Richtlinie muss einheitlich angewendet werden, um die Transparenz der in den Artikeln 5 bis 7 des Richtlinienentwurfs vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewährleisten (Änderungen zu Artikel 4 Absatz 2).
- d) Der Einbau von Bestandteilen in ein Erzeugnis garantiert nicht automatisch, dass ein solcher Bestandteil nicht zu einem späteren Zeitpunkt als solcher verbracht werden kann. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten von der Festlegung von Ausfuhrbeschränkungen nur dann absehen, wenn der Empfänger der Verbringungen erklärt, das die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen, sodass verhindert wird, dass sie als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder sogar in ein Drittland ausgeführt werden können (Änderungen zu Artikel 4 Absatz 6).
- e) Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur sicherstellen, sondern auch regelmäßig kontrollieren, ob die Lieferanten auf ihrem Hoheitsgebiet ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen (Änderungen zu Artikel 8 Absatz 3).
- f) Es ist äußerst empfehlenswert, dass sich die Lieferanten nicht der Verantwortung entziehen, den betreffenden Mitgliedstaat über die Endverwendung, von der sie Kenntnis haben, zu unterrichten. Es muss geklärt werden, welche Behörde kontrollieren wird, ob die Endverwendung und der Endverwender bekannt sind (Änderungen zu Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d).
- g) Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats der Empfänger sollte anstelle von fünf Jahren auf keinen Fall mehr als drei Jahre betragen. Dies führt zu einer besseren Kontrollierbarkeit der Zertifizierungsprozesse (Änderungen zu Artikel 9 Absatz 3).
- h) Die Sicherheit sensibler Informationen ist eine Vorbedingung für einen erfolgreichen europäischen Markt für Verteidigungsgüter im Dienste der Europäischen Sicherheitsund Verteidigungspolitik. Deshalb muss die Kommission die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich beachten, wenn sie die Liste der zertifizierten Empfänger auf einer Website veröffentlicht (Änderungen zu Artikel 9 Absatz 8).
- i) Es wird eine regelmäßige jährliche Berichterstattung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieser Richtlinie vorgeschlagen. Dies wird eine bessere Kontrollierbarkeit des Durchführungsprozesses ermöglichen und zeitgleich mit dem Jahresbericht des Rates über die Durchführung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren erfolgen (Änderungen zu Artikel 16 Absatz 2).
- j) Generell zielt die Stellungnahme auf einen offenen und transparenten Mechanismus für Waffentransfers innerhalb der Europäischen Union ab.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen

## Änderungsantrag 1

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Absatz 2 Gebrauch, veröffentlichte er eine Liste dieser Güter und setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

#### Geänderter Text

3. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Absatz 2 Gebrauch, veröffentlicht er eine Liste dieser Güter und setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis. Die Kommission prüft, ob die Inanspruchnahme der Möglichkeit gemäß Absatz 2 durch einen Mitgliedstaat mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

#### Begründung

Die Kommission sollte nicht nur unterrichtet werden, sondern auch prüfen, ob die sinngemäße Anwendung dieser Richtlinie (Absatz 2) auf andere als die im Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter durch einen Mitgliedstaat mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

### Änderungsantrag 2

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für Genehmigungen fest, insbesondere etwaige Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität. Die Mitgliedstaaten können die bestehende

#### Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für Genehmigungen fest, insbesondere etwaige Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität. Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit

AD\741490DE.doc 5/13 PE406.006v02-00

zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.

in Anspruch nehmen Endnutzerzertifikate zu verlangen. Die Mitgliedstaaten können die bestehende zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.

#### Begründung

Die Nutzung von Endnutzerzertifikaten soll gewährleisten, dass die Empfänger von Verteidigungsgütern angemessen über die anwendbaren Beschränkungen in Bezug auf den Endverbrauch, die Wiederverbringung oder die Ausfuhr der verbrachten Erzeugnisse unterrichtet werden und dass keine solche Verbringung ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats erfolgen kann, der das Zertifikat ausgestellt hat. Den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, sollte gestattet sein, solche Zertifikate zu nutzen.

## Änderungsantrag 3

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6

#### Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für Teilsysteme oder Bestandteile Ausfuhrbeschränkungen festzulegen, wenn der Empfänger eine Erklärung über die Nutzung vorlegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen *und daher* als solche zu einem späteren Zeitpunkt *nicht* wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden *können*, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass die Verbringung der Teilsysteme oder Bestandteile sensibel ist.

#### Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für Teilsysteme oder Bestandteile Ausfuhrbeschränkungen festzulegen, wenn der Empfänger eine Erklärung über die Nutzung vorlegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen, so dass verhindert wird, dass sie als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass die Verbringung der Teilsysteme oder Bestandteile sensibel ist.

#### Begründung

Der Empfänger muss erklären, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen, so dass verhindert wird, dass sie als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder sogar in ein Drittland ausgeführt werden.

PE406.006v02-00 6/13 AD\741490DE.doc

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *erteilen* einzelnen Lieferanten auf Antrag Globalgenehmigungen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.

#### Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigung erteilen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.

#### Begründung

Das Recht eines Mitgliedstaates, einen Antrag auf Genehmigung der Verbringung abzulehnen, muss gewahrt werden.

## Änderungsantrag 5

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *erteilen* Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigungen, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, und zwar nur dann,

#### Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *können* Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigungen *erteilen*, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, und zwar nur dann,

## Begründung

Das Recht eines Mitgliedstaates, einen Antrag auf Genehmigung der Verbringung abzulehnen, muss gewahrt werden.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

AD\741490DE.doc 7/13 PE406.006v02-00

die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich der Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren. die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung einschließlich von Beschränkungen hinsichtlich der Endnutzung, der Wiederverbringung oder der Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren.

#### Begründung

Die Empfänger von Verteidigungsgütern sind über alle anwendbaren Bedingungen der Genehmigung für die Verbringung zu unterrichten, einschließlich der Bedingungen, die sich auf die Endnutzung und die Wiederverbringung der verbrachten Güter beziehen.

## Änderungsantrag 7

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:

#### Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher *und kontrollieren regelmäßig*, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:

#### Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur sicherstellen, sondern auch regelmäßig kontrollieren, ob die Lieferanten in den Mitgliedstaaten ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen.

## Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) der Nachweis darüber, dass dem Empfänger der Verteidigungsgüter die Informationen über eine etwaige mit einer Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

PE406.006v02-00 8/13 AD\741490DE.doc

Genehmigung verbundene Ausfuhrbeschränkung übermittelt wurden.

## Änderungsantrag 9

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens *drei* Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

#### Geänderter Text

4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens *fünf* Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat

#### Begründung

Der Zugang der Behörden der Mitgliedstaaten zu den Aufzeichnungen der Lieferanten wird von drei Jahren auf fünf Jahre ausgedehnt. Dies bedeutet mehr Transparenz des Prozesses sowie mehr Zeit für die Ermittlung möglicher Verstöße gegen das umgesetzte nationale Recht oder die umgesetzte nationale Regelung.

## Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens *fünf* Jahre betragen.

Geänderter Text

Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens *drei* Jahre betragen.

#### Begründung

Die Gültigkeitsdauer von drei Jahren wird zu einer besseren Kontrollierbarkeit der Zertifizierungsprozesse führen.

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit über ihre Website zugänglich. Geänderter Text

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit über ihre Website zugänglich; dabei berücksichtigt sie den sensiblen Charakter der Informationen und hält die anwendbaren Rechtsvorschriften über die Informationssicherheit ein.

#### Begründung

Bei der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen auf ihrer Website sollte sich die Kommission vor Augen halten, dass Informationen über zertifizierte Empfänger sensibel sein können.

## Änderungsantrag 12

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten.

#### Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten. Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass die zuständigen Behörden diese Einhaltung überprüfen.

PE406.006v02-00 10/13 AD\741490DE.doc

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat.

#### Geänderter Text

2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat. Die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten werden über solche Konsultationen unterrichtet.

#### Begründung

Die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Konsultationen über die beabsichtigten Ausfuhren, die die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaates erforderlich machen, müssen der Kommission und dem Mitgliedstaat mitgeteilt werden, um für eine bessere Transparenz des Prozesses zu sorgen.

## Änderungsantrag 14

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Besteht nach Auffassung eines Ursprungsmitgliedstaats, der eine Allgemeingenehmigung erteilt hat, ein erhebliches Risiko, dass ein in einem Bestimmungsmitgliedstaat ansässiges und dort zertifiziertes Unternehmen eine der an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllen wird, teilt er dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit und ersucht ihn um eine Beurteilung der Lage.

#### Geänderter Text

1. Besteht nach Auffassung eines Ursprungsmitgliedstaats, der eine Allgemeingenehmigung erteilt hat, ein erhebliches Risiko, dass ein in einem Bestimmungsmitgliedstaat ansässiges und dort zertifiziertes Unternehmen eine der an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllen wird, teilt er dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit und ersucht ihn um eine Beurteilung der Lage. Ist ein anderer Mitgliedstaat als der die Genehmigung erteilende Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, unterrichtet er den die Genehmigung ausstellenden Mitgliedstaat und die Kommission.

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

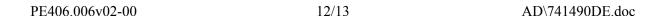
2. Die Kommission legt *regelmäßig*, spätestens jedoch [*fünf Jahre* nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und - industriellen Basis Europas vor; sie fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.

#### Geänderter Text

2. Die Kommission legt spätestes [48 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas einschließlich der Umsetzung von Artikel 10 vor; sie fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.

#### Begründung

Eine regelmäßige jährliche Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat wird zu einer besseren Kontrollierbarkeit des Durchführungsprozesses führen. Sie wird zeitgleich mit dem Jahresbericht des Rates über die Durchführung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren erfolgen.



## **VERFAHREN**

Titel	Innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.1.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Angelika Beer 29.1.2008
Prüfung im Ausschuss	9.6.2008 16.7.2008 9.9.2008
Datum der Annahme	10.9.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 56 -: 4 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vittorio Agnoletto, Sir Robert Atkins, Christopher Beazley, Bastiaan Belder, Colm Burke, Marco Cappato, Philip Claeys, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Michael Gahler, Jas Gawronski, Maciej Marian Giertych, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Jana Hybášková, Anna Ibrisagic, Ioannis Kasoulides, Metin Kazak, Helmut Kuhne, Vytautas Landsbergis, Johannes Lebech, Willy Meyer Pleite, Francisco José Millán Mon, Philippe Morillon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Cem Özdemir, Ioan Mircea Paşcu, Béatrice Patrie, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Samuli Pohjamo, Bernd Posselt, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, Christian Rovsing, Flaviu Călin Rus, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Saryusz-Wolski, Marek Siwiec, István Szent-Iványi, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Marcello Vernola, Kristian Vigenin, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Glyn Ford, Kinga Gál, Milan Horáček, Tunne Kelam, Alexander Graf Lambsdorff, Mario Mauro, Nickolay Mladenov, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström, Karl von Wogau
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Costas Botopoulos, Antonio Masip Hidalgo, Pierre Pribetich